Militärische Beförderungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

b) der vom einzelnen Wehrmann nachgesuchte und ihm *persönlich gewährte Urlaub aus persönlichen Gründen* für dringende *persönliche Zwecke.*

9. Diese Unterscheidung ist massgebend für die *Anwendung des Militärversicherungsgesetzes* auf beurlaubte Wehrmänner. Artikel 3, Absatz 3, des Militärversicherungsgesetzes (SMA 1273) bestimmt, die Versicherung ruhe während der Zeit, da der Versicherte sich in einem ihm persönlich für zivile Zwecke bewilligten Urlaub befinde. Die Versicherung erstreckt sich indessen noch auf Hin- und Rückweg, bei Antritt des Urlaubes und bei der Rückkehr zur Truppe.

10. Für die Anwendung des Militärversicherungsgesetzes auf beurlaubte Wehrmänner gilt daher:
    a) bei allgemeinem Truppenurlaub . . . . . MV wirksam
    b) bei einem persönlich gewährten Urlaub:
       — während der Reise bei Antritt des Urlaubes u. bei Rückkehr zur Truppe MV wirksam
       — während der übrigen Urlaubszeit . . . . . MV ruht

Der Ausbildungschef:
R. Frick

Stimmen aus dem Leserkreis

Gemeindepflichten bei militärischer Einquartierung

Auf Seite 70 «Der Fourier» beklagt sich Kb. darüber, dass es den Gemeinden sehr oft an geeigneten Kücheneinrichtungen fehlt. Er meint dabei in erster Linie zweckmässige Kochkessi in genügender Zahl. Bis hieher kann ich dem Einsender zustimmen. Nicht einig gehe ich jedoch mit ihm, wenn er glaubt, die «fürstliche» Entschädigung von 50 Rappen pro Tag sollte eigentlich ein Ansporn sein, solche Kessis anzuschaffen, da dieser Betrag eine Amortisation ermögliche.
Die Küchenentschädigung ist vielmehr eine der schlechtesten Positionen für die Gemeinden. Der Küchenraum muss ja gratis zur Verfügung gestellt werden und die Entschädigung von 50 Rappen pro Tag reicht bei normaler WK-Einquartierung nicht einmal für die Einrichtung und Entfernung und die nötigen Reparaturen aus. Meistens werden die Küchen zudem in nicht besonders gutem Zustande verlassen. Die Kochkessi müssen noch gründlich gereinigt werden. Der Transport vom und zum Einlagerungsort kostet ebenfalls Geld.
Eine Gemeinde, die nicht oft mit Einquartierungen rechnen kann, wird sich deshalb in der Regel mit einem Minimum an Einrichtungen begnügen. Ich muss als Inhaber des Quartieramtes unserer Gemeinde offen zugeben, dass mich absolut nicht die Entschädigung von 50 Rappen bewegt hat, genügende Kochkessi in zweckmässiger Ausführung anzuschaffen, als vielmehr der Gedanke, dass ich es als Fourier selbst auch schätze, diese Einrichtungen in der betreffenden Unterkunftsgemeinde anzutreffen.
Wenn wir hier allgemein eine Besserung erreichen wollen, so ist es zwingend nötig, wenn die Ansätze erhöht werden. Wenn ein Kessi mit Wasserschiff zur Verfügung steht, so ist dies zudem durch einen Sonderansatz zu berücksichtigen. Fourier A. K.

Militärische Beförderungen

Zu *Hauptleuten* des Quartiermeisterdienstes wurden befördert mit *Brevetdatum 11. Mai 1958:*
Meile Walter, Luzern; Schwartz Louis, Fribourg.

Mit *Brevetdatum 1. Juni 1958:*
Widmer Rudolf, Zürich 11/51; Bruder Ernst, Balsthal; Dennler Hans, St. Gallen.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren!